

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 12

Freiburg, 22. April

1925

Inhalt: Hirten schreiben zur Heiligsprechung des seligen Petrus Canisius. — Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung allgemeiner Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1925/26. — Das Veronikawerk. — Einberufung der Alumnen in das Priesterseminar. — Versicherung der kirchlichen Fahrnisse gegen Feuerschaden. — Pfründenaus schreiben.

Geliebte Diözesanen!

Das heilige Jahr bringt den deutschen Katholiken eine besondere Freude und Gnade. Am 21. Mai wird in Rom die Heiligsprechung des seligen Petrus Canisius erfolgen — des Mannes, den wir bisher schon als den zweiten Apostel Deutschlands verehrten. In der Tat — nächst dem hl. Bonifatius, der unseren Vorfahren den katholischen Glauben gebracht hat, verdient er in ganz hervorragendem Maß die Dankbarkeit, Verehrung und Liebe der deutschen Katholiken, weil er zur Zeit der traurigen Glaubensspaltung viele Irrende zum katholischen Glauben zurückgeführt und zahllose Schwankende im Glauben befestigt hat.

Auch wir Katholiken der Erzdiözese Freiburg haben Grund, gerade dieses Heiligen mit Liebe und Verehrung zu gedenken und uns seiner Fürbitte besonders zu empfehlen. Auf seinen apostolischen Reisen kam er im Jahre 1558 nach der Stadt Freiburg i. Br., wo er, wie er selbst meldet, viel katholisches Leben fand. Mit den Gottesgelehrten der Freiburger Hochschule besprach er sich über die Mängel ihrer Anstalt und beriet mit ihnen, wie sie zu beheben seien.

Die unermüdliche apostolische Arbeit des seligen Petrus Canisius richtete sich vor allem auf die religiöse Unterweisung und Erziehung der Jugend und auf die Bewahrung der Einheit und Geschlossenheit der deutschen Katholiken. Was wäre auch

in unseren Tagen wichtiger und notwendiger als die Erziehung unserer Jugend und die Einheit und Geschlossenheit unter uns Katholiken?

I.

Geliebte Diözesanen! Die Zeiten großer Not, des Krieges und der inneren Unruhen waren immer voll Gefahren für die heranwachsende Jugend. So war es zur Zeit des seligen Petrus Canisius. Darum richtete er sein Hauptbestreben auf die religiöse Unterweisung und Erziehung der Jugend. Von drei Grundsätzen ließ er sich leiten.

1. Der erste Grundsatz lautet: Mehr religiöse Bildung! Canisius wußte nur zu gut, daß der Grund für die Entfremdung von der Kirche meist in der religiösen Unwissenheit zu suchen ist. Darum seine unermüdliche Arbeit an der Abfassung eines guten Katechismus und anderer religiöser Schriften, um der religiösen Unwissenheit unter den Kindern wie unter den Erwachsenen zu steuern. Man kann darum mit Recht sagen, daß Canisius allein schon durch seinen Katechismus der „wirksamste Lehrmeister des katholischen Deutschlands“ geworden ist. In vielen Gegenden wurden die Worte „Canisi“ und „Katechismus“ gleichbedeutend.

Auch heute müssen wir leider oft sehen, wie die religiöse Gleichgiltigkeit weiter Kreise und viele Vorurteile gegen unsere hl. Kirche zum großen Teil in

der religiösen Unwissenheit ihren Ursprung haben. Oder wie wäre es möglich, daß so manche sich von den widersinnigen Lehren der immer zudringlicher auftretenden Sekten blenden ließen, wenn sie die schlichten Wahrheiten des Katechismus kennen würden! Ebenjowenig würden die falschen Grundsätze, die tagtäglich in Presse und Zeitschriften verbreitet werden, Anklang finden und die Gewissen verwirren können, wenn die religiöse Weiterbildung heute nicht in vielen Kreisen vernachlässigt würde. Haben die so beklagenswerten Angriffe gegen unsere Kirche nicht ihren letzten Grund darin, daß man die Lehren der katholischen Kirche gar nicht kennt und ihren Segen auch für das öffentliche Leben nicht zu ermessen vermag?

2. Der zweite Grundsatz, von dem sich Canisius bei der Erziehung der Jugend leiten ließ, kann ausgedrückt werden in den Worten: Mehr Herzensbildung! Darum stellte Canisius in den Mittelpunkt seines Unterrichts Jesus Christus, den unübertroffenen Herzensbildner für alle Menschen, vor allem für die Jugend. Sein ganzer Unterricht zielt auf die religiöse Betätigung und Uebung ab. In seinem Katechismus finden wir für jeden Tag der Woche eine kurze Betrachtung über eine Tugend, die der Heiland während seines Erdenlebens geübt hat. „Willst du Fortschritte machen“, sagt er, „so habe Christus überall vor Augen“.

Was wäre auch heute unserer Jugend notwendiger, als die Pflege wahrer Herzensbildung, in einer Zeit, welche die Körperkultur an erste Stelle gerückt hat, und die Jugenderziehung einseitig nur als körperliche Ertychtigung auffaßt. Das Ergebnis dieser ausschließlich auf das Materielle gerichteten Erziehungsmethode ist das Heranwachsen einer „entseelten“ Jugend, einer Jugend, die kein Bedürfnis mehr hat für die Veredelung des Herzens und für geistige Weiterbildung.

Wir katholische Christen haben ein ausgezeichnetes Vorbild, nach dem die Jugend zu erziehen und zu bilden ist — Jesus Christus, der den Menschen jeder Zeit, aller Stände und der verschiedenen Lebensalter vorgelebt hat, wie sie leben sollen. Wer gut erziehen will, darf nicht bloß ge-

wisse methodische Erziehungsgrundsätze und Fertigkeiten haben, sondern muß zudem die Idealgestalt Jesus Christus kennen, muß aus vertrauter Betrachtung des Lebens Jesu wissen, wie er dem Erzieher und der Jugend Vorbild in der Veredelung, Pflichterfüllung und jeder Tugend ist. „Wie hätte Jesus als Erzieher an meiner Stelle gehandelt — wie muß ich demzufolge erzieherisch wirken?“ ist die Frage, die der christliche Erzieher, sei er Lehrer oder Vater oder Mutter, öfters zur eigenen Prüfung und als Wegweiser sich stellt. Der junge Christ aber, der erzogen werden und sich selber bilden soll, hat auch Jesus, sein Vorbild, zu kennen und sich bei wichtigen Anlässen, vorab in der Zeit der Versuchung, bei Arbeit und Erholung die Frage vorzulegen: „Wie hätte der Heiland in meinen Verhältnissen sich gegeben, wie muß ich mich bilden, erziehen, handeln, um ihm ähnlich zu werden?“ Christus hat uns ein Beispiel gegeben, auf daß wir ihm nachfolgen. In diesem Geist ist nicht bloß der Religionsunterricht, vorab die Biblische Geschichte des Neuen Testaments zu behandeln, hat der Erzieher in seinem Auftreten und in seinem Reden alles Unehle fernzuhalten und was er lehrt, wenn möglich zur Veredelung der ihm anvertrauten Menschenkinder auszubenten. Edel sei der Erzieher, hilfreich und gut!

3. Der dritte Erziehungsgrundsatz des seligen Petrus Canisius lautet: Mehr sittlichen Schutz für die Jugend! Wo immer ein großes Stauwerk brüchig geworden ist, wälzen sich die Wassermassen ins Tal und zerstören alles, was ihnen in den Weg kommt. Die Folge ist ein großes Ruinenfeld. Gerade so ist es, wenn unsere Jugend keinen Halt mehr hat, wenn die Dämme der Sittlichkeit durchbrochen werden durch den zu freien Verkehr der Geschlechter, durch die Lockerung der sittlichen Grundsätze im öffentlichen Leben, in der Kleidung, in der ganzen Aufführung, in der zu frühen Teilnahme der Jugend an Vergnügen aller Art. Ruinen werden die Folge sein und ein immer größeres Ruinenfeld wird sich vor unseren Augen ausbreiten, wenn nicht alle zurückkehren zu den Richtlinien, welche kürzlich die deutschen Bischöfe in großer

Hirtenpflege in Fragen des Wohlstandes und der Sittlichkeit gegeben haben.

Auch Canisius hat angefihts der vielen Gefahren, denen die Jugend ausgefetzt war, aufs fchärfste allen Nergerniffen feiner Zeit zu wehren gefucht. In feinen Predigten wendet er fi ch vorzugsweife an die Eltern und Erzieher, um fie an die Pflicht einer guten Kindererziehung zu mahnen. Wie dankte er felbft Gott aus tiefftem Herzen, daß er gute Eltern und Lehrer gefunden habe, die nur das Heil feiner Seele im Auge hatten und wie hat er Gott den Herrn, er möge der Jugend viele edle, fromme Lehrer fchenken, „die durch Wort und Beispiel ihre Schüler dazu bringen, daß fie eine fittliche Verfehlung mehr verabscheuen und meiden, als einen Berstoß gegen die Sprachregeln oder einen fchiefen Ausdruck in einem Auffaß“. Die Förderung des Schulwesens war dem feligen Canisius eine ernfte Sorge. Bei Fürften und kirchlichen Oberen wies er unabläffig auf die Notwendigkeit guter Schulen hin, eine ernfte Mahnung für uns, daß auch wir die Entwicklung des Schulwesens und der Schulgesetzgebung ftets im Auge behalten, da ohne Zweifel ftarke Kräfte am Werk find, die Schule immer mehr ihres chriſtlichen Charakters zu entkleiden und die letzten Rechte der Sicherungen zur Erteilung eines wirksamen Religionsunterrichtes in der Schule zu beseitigen.

Die Lehre der Religion muß in der Schule den Kindern vorgetragen, ihre Wahrheiten und Gnaden müffen in der Erziehung verwendet und ausgenüzt werden. Unter Religion iſt weder eine Allweltreligion, die irrtumsfähige Menſchen ausdenken, noch ein feichter Sittenunterricht, der nicht im Gewiffen verpflichtet, noch eine Geſchichte oder Vergleichen der verſchiedenen ſogenannten Religionen, die vielleicht für den und jenen intereffant fein mag, aber Menſchenwerk iſt, verſtanden; gemeint iſt die Religion, die von Gott, dem Urquell der Wahrheit, ſtammt und zu Gott führt: die Religion Jeſu Chriſti mit ihren ewigen, ergreifenden Wahrheiten, mit ihren reinen und läuternden Sittengeboten und mit ihrer reichen Gnadenhilfe, die dem Chriſten durch das hl. Meßopfer, die hl. Sakramente, die Sakramentalien

und um des Gebetes willen zuteil wird. Daß dieſe einzig wahre Religion in der Schule bleibt und in der Erziehung bildend ausgewertet wird, daran iſt und muß allen katholiſchen Eltern und jedem Katholiken allen Ernſtes ſehr gelegen ſein. Die Scheidung der Katholiken in „ſtrenggläubige“ und „freigeſinnte oder liberale“ iſt ohnehin ein Unfug und Unding; der Katholik nimmt die Lehre der vom hl. Geiſt geleiteten Kirche als wahr an und befolgt ihre Weiſungen und Gebote, alſo die Vorſchriften, die Papſt und Biſchöfe geben — auch bezüglich der Religion in der Erziehung und in der Schule. Darum hat ein jeder Katholik auch in Ausübung ſeiner ſtaatsbürgerlichen Rechte dafür einzutreten, daß ſeine Religion in der Schule erhalten und wirksam für die Erziehung gelehrt wird.

Was wäre aber zur Erhaltung dieſes chriſtlichen Geiſtes in der Schule und bei der Erziehung notwendiger als die Einheit und Geſchloffenheit aller Katholiken?

II.

Als Canisius um das Jahr 1545 ſeine apoſtoliſche Tätigkeit in den deutſchen Landen begann, herrſchte der unſelige Bruderzwift, war die traurige Glaubensſpaltung zum vollen Ausbruch gekommen. Mit tieffter Wehmut im Herzen beklagte Canisius dieſe Uneinigfeit in ſeinen Predigten. Um die Einheit und Geſchloffenheit unter den Katholiken zu erhalten oder wieder herzuſtellen, ſetzte er ſeine ganze Arbeitskraft ein. Ihr galt in letzter Linie ſein ganzes apoſtoliſches Wirken, ſeine Reiſen zum Papſt nach Rom, zu dem deutſchen Kaiſer und an die Fürſtenhöfe der verſchiedenen Länder. Um dieſe Geſchloffenheit der Katholiken zu fördern, nahm er teil an der Kirchenverſammlung von Trient und beſuchte die Reichstage von Regensburg und Augsburg.

Bei der Sorge für die Einheit und Geſchloffenheit des katholiſchen Volkes kannte er ſehr wohl die Bedeutung und den Einfluß der gebildeten Kreiſe, die naturgemäß zu Führern des Volkes berufen ſind, wenn ſie ſelbſt vom katholiſchen Geiſt und Chriſtenmut beſeelt, die Wichtigkeit dieſes Führer-

tums erkennen. Darum verwundern wir uns nicht, wenn wir sehen, mit welcher Sorgfalt und Liebe Canisius sich um die Studenten bemühte und immer wieder zur Unterstützung armer Studenten aufforderte. Wir verstehen es auch, warum er überall Konvikte, Seminarien und Kongregationen zum Schutze der studierenden Jugend gründete. Diese Wirksamkeit des seligen Canisius ist eine eindringliche Mahnung an die gebildeten Katholiken unserer Tage, dem Volk ein gutes Beispiel zu geben und sich als Führer des Volkes zu bewähren.

Liebenden Herzens und nicht in Mißachtung oder gar Abneigung gedachte Canisius im Gebete derer, die sich von der Kirche getrennt hatten und sagte oft, am besten gewinne man die von der Kirche Getrennten durch das Beispiel eines untadelhaften frommen Lebens. Weil ihm die Einigkeit und Geschlossenheit der Katholiken so sehr am Herzen lag, nahm er in seinen Katechismus die Frage auf: „Was ist das Wahrzeichen der wahren Kirche Christi?“ und die Antwort darauf lautet: „Das Wahrzeichen ist, daß die Gläubigen mit allem Fleiß nach der Einigkeit im Geiste trachten durch das Band des Friedens“.

„Friede, Liebe und Barmherzigkeit“ wollte Canisius dem deutschen Vaterland bringen allen Katholiken zum Vorbild, ebenso unentwegt in allen wichtigen Fragen die Einigkeit des Geistes zu wahren durch das Band des Friedens.

Als Canisius in seinen alten Tagen wieder einmal in seine Heimat nach Rymwegen kam, versammelte er seine Verwandten um sich und ermahnte sie einzeln mit beweglichen Worten, am katholischen Glauben unverbrüchlich festzuhalten. In die Hände hinein mußten sie ihm das Versprechen geben, daß sie samt den Ihrigen den Glauben ihrer Vorfahren treu bewahren und nach demselben leben werden.

Dieses Gelöbniß wollen auch wir heute ablegen. Nicht tatenlos wollen wir angesichts der gefährlichen Zeitströmungen dahinleben, sondern in geschlossener Einigkeit eintreten für die Sache Gottes und seiner hl. Kirche auf Erden.

Geliebte Diözesanen! Ihr hört jeweils nach der Predigt das allgemeine Gebet. Dieses Gebet soll Petrus Canisius zum Verfasser haben. Alle Nöten und Anliegen der Kirche und des deutschen Volkes sind hier zusammengefaßt und werden Gott empfohlen. Dieses Gebet wollen wir wieder beten im Geiste eines hl. Canisius „für unsere Freunde und Feinde, für Gesunde und Kranke, für alle betrübten und elenden Christen, für die Lebendigen und Verstorbenen“. Und wenn wir die Stelle hören: „Verleihe uns o Gott des Friedens, rechte Vereinigung im Glauben ohne alle Spaltung und Trennung“, so seien wir unserer Pflicht eingedenk, daß wir gemeinsam mit dem Oberhirten berufen sind, „alles zu befördern, was zur Ehre Gottes, zu unserem Heile, zum allgemeinen Frieden, zur Wohlfahrt der ganzen Christenheit“, zum Schutze der Jugend, zum Besten der hl. Kirche und zum Wohle unseres deutschen Vaterlandes gedeihen mag. „Glaubet nicht jedem Geiste, sondern prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind; denn es sind viele falsche Propheten in die Welt ausgegangen. Besleißiget euch, daß ihr vor Gott rein und ohne Fehl in Frieden befunden werdet. Nehmt euch in acht, daß ihr durch den Wahn und Irrtum der Toren nicht euch fortreißen lasset und eure eigene Festigkeit im Glauben nicht verliert“ (I. Joh. 4, 1; II. Petr. 3, 14, 17). Dazu flehen wir den seligen Canisius um seine Fürbitte an und beten aus ganzem Herzen:

Heiliger Petrus Canisius, du Apostel
Deutschlands, bitte für uns! Amen.

Freiburg i. Br., am Weißen Sonntag, 19. April 1925.

‡ Carl
Erzbischof.

Vorstehendes Hirten Schreiben ist am Sonntag, den 26. April von der Kanzel zu verlesen.
Freiburg i. Br., den 20. April 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Erzbischöfliche Verordnung

über die

Erhebung und Verwendung allgemeiner Kirchensteuer
für das Rechnungsjahr 1924/25.

Carl

durch Gottes Erbarmung
und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Auf Grund der Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung vom 18. März 1925, welchen das Staatsministerium unterm 6. April 1925 Nr. 3215 gemäß Art. 19 und 20 des Landeskirchensteuergesetzes die staatliche Genehmigung erteilt hat, verordnen Wir:

Zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im bad. Anteil der Erzdiözese ist nach Maßgabe des Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im bad. Anteil der Erzdiözese Freiburg für das Rechnungsjahr 1925/26 an allgemeiner katholischer Kirchensteuer ein Zuschlag von 10 v. Hundert der maßgebenden Ursteuern zu erheben.

Im Einzelnen wird verordnet, was folgt:

1. Es erhalten die Pfarrer

a. in Orten bis zu 1200 Einwohnern	
bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	3200 M.
vom 10. bis zum 15. " "	3450 M.
" 15. " " 20. " "	3700 M.
" 20. " " 25. " "	3950 M.
" 25. Dienstjahre ab	4200 M.
b. in Orten von 1201 bis 5000 Einwohnern:	
bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	3600 M.
vom 10. bis zum 15. Dienstjahre	3850 M.
" 15. " " 20. " "	4100 M.
" 20. " " 25. " "	4350 M.
" 25. Dienstjahre ab	4600 M.
c. in Orten von 5001 bis 10000 Einwohnern:	
bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	4000 M.
vom 10. bis zum 15. Dienstjahre	4250 M.
" 15. " " 20. " "	4500 M.
" 20. " " 25. " "	4750 M.
" 25. Dienstjahre ab	5000 M.
d. in Orten über 10000 Einwohnern:	
bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	4500 M.
vom 10. bis zum 15. Dienstjahre	4750 M.
" 15. " " 20. " "	5000 M.
" 20. " " 25. " "	5250 M.
" 25. Dienstjahre ab	5500 M.

Bei der Berechnung des Einkommens wird die Einwohnerzahl des Pfarrortes oder der Pfarrei (einschl. Filialen) zugrunde gelegt. Besonders wichtige Orte werden auf Antrag höher, kleinere Vorortsgemeinden in großen Städten von Amtswegen niederer eingestuft.

2. Die Pfründebeverweser und Pfarrkuratenerhalten die Bezüge der Pfründnießer ihrer Anstellungsorte in den ersten 3 Dienstaltersstufen.
3. Die Vikare erhalten an Barbezügen

bis zum 5. Dienstjahre	600 M.
vom 5. bis zum 10. Dienstjahre	800 M.
" 10. Dienstjahre ab	1000 M.

 Die Vergütung für die Vikarshaltung beträgt in den Orten über 10000 Einwohnern 1500 M., in allen übrigen Orten 1300 M.
4. Die Ruhegehaltsempfänger beziehen:

bis zum vollendeten 20. Dienstjahre	3000 M.
vom 20. bis zum 25. Dienstjahre	3200 "
" 25. " " 30. " "	3400 "
" 30. " " 35. " "	3600 "
" 35. " " 40. " "	3800 "
" 40. Dienstjahre ab	4000 "
5. Die Tischtitlempfänger erhalten 80 vom Hundert ihres letzten Barbezugs und des Verpflegungsgeldes von 1300 M. aufgerundet auf volle 100 M.
Die Tischtitlempfänger, welche als Hausgeistliche Verwendung finden, erhalten die Barbezüge der Vikare.

Freiburg i. Br., den 17. April 1925.

† Carl
Erzbischof.

(Ord. 17. 4. 1925 Nr 3902.)

Das Veronikawerk.

Wir machen alle selbständigen Geistlichen der Erzdiözese mit eigenem Haushalt auf die anliegende Druckschrift des Herrn Geistl. Rats Röckel in Bühl über das Veronikawerk zur Unterstützung Pfarrhausangestellter der Erzdiözese Freiburg aufmerksam.

Seine Erzellenz der Herr Erzbischof und die Kirchenbehörde wünschen dringend, daß alle Geistlichen der Erzdiözese mit eigenem Haushalt dem Werk beitreten, das eine große soziale Fürsorge für die Hausangestellten der Geistlichen bedeutet und einer sozialen Notwendigkeit Genüge leistet.

Wir haben zu dem sozialen Sinn und dem Gemeinschaftsgefühl der Geistlichen das Zutrauen, daß das Veronikawerk überall als ein Hilfswerk der Gesamtheit zu

Gunsten einzelner Glieder, die durch den Tod ihrer Dienstherrn in Not geraten sind, mit Freuden begrüßt und unterstützt wird.

Freiburg i. Br., den 17. April 1925.

Der Erzbischof.

(Ord. 17. 4. 1925 Nr 3900.)

Einberufung der Alumnus in das Priesterseminar.

Wegen baulicher Zustandsetzungen im Priesterseminar zu St. Peter kann die Einberufung der S. S. Alumnus nicht vor dem 1. Juni l. J. stattfinden.

Freiburg i. Br., den 17. April 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 8. 4. 1925 Nr 5092.)

Versicherung der kirchlichen Fahrnisse gegen Feuerschaden.

Zwischen dem Erzb. Ordinariat Freiburg und dem Rath. Oberstiftungsrat einerseits und der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft in Aachen andererseits ist mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1925 wegen Versicherung der kirchlichen Fahrnisse gegen Feuerschaden ein neuer Vergünstigungsvertrag abgeschlossen worden. Der neue Vertrag erstreckt sich nicht nur auf die kirchlichen Rechtspersonen usw. der Erzdiözese Freiburg bad. Anteils, sein Geltungsbereich wird nunmehr auch auf die in Hohenzollern zu versichernden kirchlichen Fahrnisse ausgedehnt. Der Vertrag vom 26. Februar und 3. März 1906 (s. Anzbl. 1906 S. 35) ist aufgehoben.

Für die Bemessung der Versicherungsprämien ist die Bauart der Gebäude maßgebend, in denen sich die zu versichernden Fahrnisse befinden. Bei Kirchen, Klöstern und sonstigen Anstalten, die kath. kirchlichen Rechtspersonen gehören, beträgt die Prämie 0,40 ‰, wenn die betreffenden Gebäude in massiver Bauart oder in Steinfachwerk ausgeführt sind. Bei Holz- und Lehmfachwerk ist die Prämie entsprechend der größeren Brandgefahr auf 0,70 ‰ festgesetzt.

Eine weitere Vergünstigung des neuen Vertrages besteht darin, daß nunmehr auch die S. S. Geistlichen, die kirchlichen Beamten und Angestellten (z. B. Mesner und Organisten) ihre Fahrnisse bei der genannten Gesellschaft zu günstigen Bedingungen versichern können. In Städten von 10 000 Einwohnern und darüber sind die Prämiensätze je nach Bauart der Gebäude (massiv, Stein-

fachwerk, Holz- und Lehmfachwerk) 0,50, 0,60, und 0,90 ‰. In kleineren Städten und auf dem Lande erhöhen sich die Sätze auf 0,60, 0,70 und 1,— ‰.

Zu den genannten Prämien treten im Einzelfall noch besondere Zuschläge, wenn mit den zu versichernden Fahrnissen gleichzeitig ein landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb verbunden ist.

Irgend welche Gebühren für Ausfertigung der Versicherungsscheine außer der gesetzlichen Versicherungssteuer werden nicht berechnet. Bei Vorauszahlung der Prämie auf 4 Jahre wird das 5. Jahr als Freijahr bewilligt. Auf die obengenannten Prämiensätze gewährt die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft den kirchlichen (Fonds, Kirchengemeinden) und ebenso den privaten Versicherungsnehmern (Geistliche, Beamte) außerdem noch einen 20 ‰igen Rabatt, der in der Versicherungsurkunde in jedem Einzelfall niedergelegt wird.

Der Vertrag ist vorerst auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen; falls er nicht ein Jahr vor Ablauf von einem der beiden Vertragsschließenden gekündigt wird, bleibt er weitere 5 Jahre in Kraft. Dies gilt so lange, bis eine Kündigung erfolgt.

Obige Prämiensätze sind, abgesehen von den in jedem Einzelfall gewährten 20 ‰igen Rabatt gegenüber den von anderen Gesellschaften berechneten Prämien wesentlich herabgesetzt. Wir empfehlen daher den kirchlichen Rechtspersonen und ebenso den S. S. Geistlichen und kirchlichen Beamten und Angestellten die Versicherung der Fahrnisse gegen Feuerschaden bei der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft (Bezirksdirektion für Baden in Karlsruhe, Karlstr. 47). Die mit anderen Versicherungsgesellschaften etwa abgeschlossenen Verträge wären auf den nächstzulässigen Zeitpunkt zu kündigen. Die mit der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft früher bereits abgeschlossenen Verträge der Kirchenfonds usw. behalten ihre Gültigkeit, können aber auf Antrag auf den neuen Vergünstigungsvertrag umgestellt werden. Die genannte Gesellschaft wird demnächst an die Stiftungsräte usw. wegen Abschlußes von Versicherungen nach obigem Vergünstigungsvertrag herantreten.

Karlsruhe, den 8. April 1925.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Prüfungsbescheid.

Geißlingen, Dekanat Klettgau.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.